

72. Welcher Betrag der Kriegsbefoldung verheirateter Beamter, die als Offiziere eingezogen sind, ist nach den Bestimmungen des preuß. Staatsministerialbeschlusses vom 1. Juni 1880 auf das Zivildienst Einkommen anzurechnen?

Reichsmilitärgefeß vom 2. Mai 1874/6. Mai 1880 § 66.

Preuß. Staatsministerialbeschuß vom 1. Juni 1880 (SMBl. S. 170) I³.

III. Zivilsenat. Ur. v. 5. März 1918 i. S. N. (Rl.) w. preuß. Staat (Befl.). Rep. III. 457/17.

I. Landgericht Hildesheim.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger, der bei Kriegsausbruch als Einjährig-Freiwilliger diente und sich vor seinem am 6. August 1914 erfolgten Ausmarsche mit der Tochter des Landwirts Sch. in G. kriegsrauen ließ, ist am 1. April 1915 zum Amtsgerichtschreiber mit einem Gehalte von 2130 *M* ernannt, auch nach einer Verwundung am 22. Oktober 1915 während eines Kommandos zum Ersatzbataillon in Hannover zum Leutnant der Reserve befördert worden, worauf er 6 Tage später wieder ins Feld rückte. In den letzten Wochen dieses Kommandos hat er mit seiner Ehefrau, die sonst bei ihrem Vater wohnte, in einer möblierten Wohnung zu Hannover zusammengelebt. Das Zivildienst Einkommen des Klägers ist für die Zeit nach seiner Beförderung zum Leutnant zunächst auf jährlich 996 *M* festgesetzt und ausbezahlt worden, indem auf dieses nicht $\frac{7}{10}$ der Kriegsbefoldung von 3720 *M* (= 2604 *M*),

sondern nur der Betrag von 1134 *M* zur Anrechnung gebracht wurde, um den das Zivildienst Einkommen und $\frac{7}{10}$ der Kriegsbefoldung das sogen. Mindesteinkommen von 3600 *M* überstieg. Seit 1. Juli 1916 ist ihm jede weitere Auszahlung seines Zivilgehalts verweigert worden, weil ihm die vollen $\frac{7}{10}$ der Kriegsbefoldung mit 2604 *M* auf das geringere Zivildienst Einkommen anzurechnen seien.

Mit der Klage beansprucht der Kläger die Bezahlung des Jahresbetrags von 996 *M* vom 1. Juli 1916 an bis zur Beendigung seiner militärischen Abwesenheit sowie die Feststellung dieses Gehaltsanspruchs für die vergangene Zeit seit 1. November 1915. Der Beklagte verlangte in der Widerklage die Zurückbezahlung der seit 1. November 1915 entrichteten Beträge. Das Landgericht wies durch Teilurteil die Klage ab. Die hiergegen eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. Die Revision blieb erfolglos aus folgenden

Gründen:

„Die zwischen den Parteien streitige Frage, in welcher Höhe die Offiziersbesoldung des im Felde befindlichen Klägers auf sein Zivildienst Einkommen anzurechnen sei, entscheidet sich nach den Vorschriften des preuß. Staatsministerialbeschlusses vom 1. Juni 1880. Dieser Beschluß ist, wie der erkennende Senat bereits ausgesprochen hat (Jur. Wochenschr. 1916 S. 1278), für Preußen in Ausführung der Vorschrift des § 66 Abs. 5 RMilG., die die näheren Bestimmungen über die Anrechnung den einzelnen Bundesregierungen überlassen hat, rechtsgültig ergangen. Keine solchen Ausführungsbestimmungen der preuß. Bundesregierung sind jedoch die „Grundsätze“, die der preuß. Finanzminister in seiner Verfügung vom 29. April 1916 aufgestellt und die der preuß. Justizminister in der Verfügung vom 12. Mai 1916 seinen Behörden zur Nachachtung mitgeteilt hat.

Der erwähnte Staatsministerialbeschluß bestimmt unter I³ in Absatz 1: „erhält der Beamte die Besoldung eines Offiziers . . . so wird der reine Betrag derselben, als welcher $\frac{7}{10}$ der Kriegsbefoldung angesehen werden, auf das Zivildienst Einkommen angerechnet“; ferner in Abs. 2: „hat der Beamte Familienangehörige, denen er im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt, . . . so findet für die Dauer seiner Abwesenheit aus dem Wohnorte die Anrechnung nur insoweit statt, als das Zivildienst Einkommen und $\frac{7}{10}$ der Kriegs-

besoldung zusammen den Betrag von 3600 *M* jährlich übersteigen“; endlich in Abs. 3: „unter Familienangehörigen im Sinne des vorstehenden Absatzes sind Ehefrau, Kinder, Eltern sowie andere nahe Verwandten und Pflegekinder zu verstehen.“ Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Kläger der grundsätzlichen Anrechnungsart des Abs. 1 unterworfen sei und daß ihm nicht die bevorzugte Anrechnungsart des Abs. 2 zukomme, ist zutreffend. Die Revision sucht ihren gegenteiligen Standpunkt dahin zu begründen: dem verheirateten Beamten stehe die bevorzugte Anrechnung ohne weiteres und ohne Rücksicht darauf zu, ob er zur Zeit des Austrückens einen eingerichteten Hausstand gehabt habe oder nicht. Nach der Absicht des Reichsmilitärgesetzes und des Staatsministerialbeschlusses solle der Beamte für die Nachteile entschädigt werden, die er durch seine Trennung aus dem gemeinschaftlichen Zusammenleben erleide; Nachteile entstanden aber dem verheirateten Beamten auch dann, wenn er nicht in einem eingerichteten Hausstande mit seiner Ehefrau zusammengeliebt habe, weil auch in solchem Falle, z. B. beim Wohnen in möblierten Zimmern oder in einem Gasthose, das Zusammenleben geringere Kosten verursache als das getrennte Leben. Die Einrichtung eines Hausstandes sei also kein sicheres Merkmal für das Vorhandensein eines Schadens. Dieses Merkmal könne vielmehr nur in der Tatsache der Eheschließung gefunden werden, die den Ehemann zum Unterhalte verpflichte. Diese Auffassung ist mit dem unzweideutigen Wortlaute der gesetzlichen Bestimmungen unvereinbar. Hiernach ist die bevorzugte Anrechnung an die doppelte Voraussetzung geknüpft, daß der Beamte Angehörigen auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Verbindlichkeit Wohnung und Unterhalt gewährt und daß diese Gewährung im eigenen Hausstande des Beamten stattfindet. Diese Voraussetzungen sind für alle in Abs. 3 genannten Familienangehörigen ohne Ausnahme aufgestellt. Kein Anhaltspunkt besteht dafür, daß den verheirateten Beamten eine besondere Stellung eingeräumt sei. Unzutreffend ist die Meinung, daß nach dem Sinne und der Bedeutung des § 66 *RMilG.* der Beamte, der die Offiziersbesoldung erhält, Ersatz für allen und jeden durch die Einberufung entstehenden Nachteil erhalten solle.

Durchaus begründet ist auch die weitere Annahme des Berufungsgerichts, daß die bevorzugte Anrechnung nur während der Dauer der

Unterhaltsgewährung im eigenen Hausstande stattfindet. Ändern sich die Verhältnisse, wird der eigene Hausstand aufgegeben, so entfällt die Bevorzugung. Mit Recht hat das Berufungsgericht auf die Fälle des Pflegebetriebes der Ehefrau, des Heeresdienstes der Kinder hingewiesen. Andererseits kommt dem Beamten, der sich im Laufe seiner Einberufung einen eigenen Hausstand gegründet hat, von dieser Zeit an die Bevorzugung zu.

Auf dieser Rechtsgrundlage unterliegt die Zurückweisung des Klagenspruchs keinem materiellen oder prozessualen Bedenken. Da der Beklagte die bevorzugte Anrechnung für die Zeit bis 31. Oktober 1915 bewilligt hat, kommt nur der spätere Zeitraum in Betracht. In diesem hatte die Ehefrau des Klägers, wie dieser behauptet und das Berufungsgericht unterstellt hat, unentgeltlich Wohnung und Unterhalt im Hause ihres Vaters; sie wohnte in Zimmern, die mit ihren eigenen Möbeln ausgestattet waren, und empfing vom Kläger eine monatliche Zahlung von 210 M. Bei solcher Sachlage lebte die klägerische Ehefrau im Hausstand ihres Vaters, nicht aber in einem vom Kläger errichteten selbständigen Hausstande. Der Umstand, daß der Schwiegervater des Klägers die Kosten des Unterhalts seiner Tochter auf sich nahm, änderte hieran nichts.“